

 BBO BILDUNGSZENTRUM BAU OSTHESSEN	Lehrbaustelle der Bauwirtschaft für den Kreis Hersfeld-Rotenburg	Berichtsheftführung
Erstellt 02/17 von AK	Aktualisiert 02/17 von US	Genehmigt 02/17 von KS
L:\Hausordnung\Fehlzeiten.doc		

Fehlzeitenregelung für die Auszubildenden

1. Verspätungen

Kann der Auszubildende die Lehrbaustelle vor Ausbildungsbeginn nicht erreichen, hat er sich zwischen 07:00 und 08:00 Uhr telefonisch in der Lehrbaustelle zu melden und den Grund seiner Verspätung anzugeben.

Verspätungen werden im 5 Minutentakt in der Anwesenheitsliste protokolliert. Sie werden in der Beurteilung erfasst und dem Arbeitgeber mitgeteilt.

2. Urlaub

Urlaub ist während der überbetrieblichen Ausbildung in der Regel nicht gestattet. Falls Urlaub gewährt wird ist folgendes zu beachten: Es erfolgt in Absprache mit dem Ausbildungsleiter ist ein Urlaubsantrag im Betrieb stellen. Eine Kopie des genehmigten Urlaubsantrages ist in der Lehrbaustelle vorzulegen. Urlaubstage müssen nachgeholt werden.

3. Arztbesuche

Während der überbetrieblichen Ausbildung sollen Arztbesuche auf Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit gelegt werden. Sonstige Arztbesuche sind nur in Notfällen zulässig.

4. Krankheit

In Krankheitsfällen während der überbetrieblichen Ausbildungszeit soll der Auszubildende zwischen 07:00 und 08:00 Uhr in der Lehrbaustelle anrufen und sich telefonisch krank melden. Die Erkrankung ist durch einen Arzt zu bestätigen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist am selben Tag beim Arbeitgeber abzugeben. Eine Kopie ist in der Lehrbaustelle vorzulegen (ggf. durch den Ausbildungsbetrieb per Fax zu übermitteln)! Sollte der Auszubildende während der Ausbildung erkranken, ist das Verlassen der Lehrbaustelle mit dem zuständigen Ausbilder abzustimmen. Im übrigen gelten die obigen Regeln.

Krankheitstage werden grundsätzlich nachgeholt. Der Auszubildende hat nach den Krankheitstagen mit dem Ausbildungsbetrieb und dem zuständigen Ausbilder abzustimmen, wann die entstandenen Fehltage nachgeholt werden.

5. Verlassen der Lehrbaustelle

Das Verlassen der Lehrbaustelle während der Arbeitszeit ist grundsätzlich untersagt. Der Versicherungsschutz ist nach Verlassen des Lehrbaustellengeländes nicht gewährleistet! Ausnahmen sind mit dem zuständigen Ausbilder abzustimmen und von ihm genehmigen zu lassen. Private Wege, z. B. Behördengänge, Fahrstunden usw., dürfen grundsätzlich nicht während der Ausbildungszeiten erledigt werden.

Für das Verlassen der Lehrbaustelle in den Pausenzeiten ist der Auszubildende selbst verantwortlich. Der Versicherungsschutz ist auch hier nicht gegeben!

Bebra den 09.02.2017

Geschäftsleitung